

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz mit Wirkung zum 01. Januar 2023:

**1. Richtlinien für die Anforderung (Inanspruchnahme) und Bewilligung (Verrechnung) von Leistungen und Arbeiten der städt. Betriebe und Einrichtungen – Stadtwerke, Bauhof, Gärtnerei usw. vom 28. April 1976:**

Nach Ziffer 4 wird **Ziffer 5** eingefügt:

5. Soweit die Leistungen, die den in dieser Richtlinie festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**2. Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen (Festhallen, Turn- und Festhallen, Sporthallen, Mehrzweckhallen und sonstige Versammlungsräume sowie Sportfreianlagen) in der Fassung vom 24. September 2013:**

In Ziffer 7 Mehrwertsteuer ist **Satz 2 zu streichen**.

**Neu:** In den Benutzungsentgelten und Nebenkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Sollte die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen Mehrwertsteuer entrichten müssen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

**In-Kraft-Treten**

Diese Anpassung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Entgeltordnungen/Richtlinien unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Balingen, den 22.11.2022

gez.

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister